

# Öffentliche Anhörung „Unternehmensverantwortung- Freiwilligkeit oder Verbindlichkeit?“ des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mittwoch, 22.04.2015, 10.00 – 13.00 Uhr - Teil II - Rechtsfolgen; Klage- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen/Haftung: Werden menschenrechtliche, soziale und ökologische Mindeststandards missachtet und sind darin Verstöße gegen bestehende freiwillige oder verpflichtende Regelungssysteme begründet, stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen. Im zweiten Teil der Anhörung sollen daher die bestehenden Klage- und Sanktionsmöglichkeiten sowie Haftungsfragen erörtert werden. Die übergeordnete Fragestellung ist dabei, ob die bestehenden Instrumente einen ausreichenden Schutz der von Unternehmensunrecht Betroffenen weltweit gewährleisten können und ob bzw. wie für jedermann der Zugang zu unabhängiger Rechtsprechung garantiert werden kann.

## Stellungnahme

Robert Grabosch, LL.M. (Cape Town), Rechtsanwalt

### Frage des Ausschusses:

Was haben die bestehenden Ansätze gebracht (Global Compact, OECD-Leitlinien, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte etc.)?

Die außerrechtlichen Rahmenwerke haben ein hohes Maß an Vielfalt erreicht. Je nach Größe, Wirtschaftssektor und geografischem Geschäftsbereich des jeweiligen Unternehmens können im Einzelfall in der Regel verschiedene Rahmenwerke heran gezogen werden, die einander thematisch und auf hohem Abstraktionsniveau oder durch sehr konkrete Handlungsempfehlungen ergänzen. Den in Unternehmen tätigen Entscheidungsträgern, Mitarbeitern in Compliance-, CSR- und Controllingabteilungen sowie deren Beratern können diese Rahmenwerke als **mögliche Orientierungshilfe** dienen.

Viele der Rahmenwerke haben eine erhöhte **Legitimität und Überzeugungskraft** durch den ihnen zugrunde liegenden Konsens erreicht. Insbesondere sind die UN-Leitprinzipien durch einen mehrjährigen Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt und unter anderem von einer repräsentativen Zahl von Unternehmen befürwortet worden. Die in ihnen enthaltenen Empfehlungen sind von Seiten der Wirtschaft grundsätzlich als angemessen bewertet worden. In Anbetracht dessen können beispielsweise pauschale Behauptungen, es sei allgemein schlichtweg nicht zumutbar, Gefahren am anderen Ende der Lieferkette entgegen zu wirken, nicht mehr überzeugen.

Auch stehen den interessierten Personen aus der Wirtschaft verschiedene **Zugangspunkte** bereit, über die sie die für sie relevanten Rahmenwerke und deren Bedeutung erschließen können. Das Deutsche Global Compact Netzwerk bietet Webinare, Schulungen und Online-Tools, die Handelskammern veranstalten Foren zum Austausch über CSR-Themen und Best-Practice-Beispiele, und Beratungsunternehmen sowie (bisher noch seltener) Anwaltskanzleien bieten Unterstützung.

Teilweise sind **Veränderungen in der Wirtschaft** zu beobachten, die von den bestehenden Rahmenwerken mehr oder weniger geprägt zu sein scheinen. Einige Unternehmen haben sich durch ihre geschäftsleitenden Organe zur Achtung der Men-

schenrechte bekannt und entsprechende Konzepte entwickelt. Dies ist den UN-Leitprinzipien zufolge der erste wichtige Schritt zu einem verantwortungsbewussten Geschäftsbetrieb. Speziell bezüglich Produktionsketten ist beispielsweise zu beobachten, dass Empfehlungen bestimmter Rahmenwerke wie der Ethical Trading Initiative oder der SA8000 im Ansatz übernommen werden. So bemühen sich einige Unternehmen, durch eine kaskadierende Einbeziehung von Verhaltensregeln in die Vertragsgestaltung um verantwortungsvolles Handeln auch in tieferen Schichten der Produktionskette.

Allerdings werden die Bemühungen **häufig nur inkonsequent** weiter verfolgt. Die Besteller von Zulieferungen überwachen nicht immer, ob die dem unmittelbaren Geschäftspartner auferlegten Verhaltensregeln wirklich bis zu den weiteren Gliedern der Lieferkette weitergereicht werden, selbst wenn eine tiefergehende Prüfung den Umständen entsprechend zumutbar wäre, wie es die einschlägigen Rahmenwerke nahelegen. Auch wird beispielsweise die Prüfung u.a. der Sicherheit an Arbeitsplätzen in der Lieferkette häufig bei externen Dienstleistern in Auftrag gegeben, dann aber nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und auf Grundlage geeigneter Standards ausgeführt.

Bei einem überwiegenden Teil der Unternehmen, auch der großen Unternehmen, lässt sich nicht feststellen, ob ein **Verantwortungsbewusstsein** fest im Unternehmen verankert ist. Unter den 500 der weltweit größten Unternehmen waren im Jahr 2011 40% Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen, einem der eher abstrakten und auslegungsbedürftigen Rahmenwerke. Nur drei Viertel der Mitglieder reichten die erforderlichen jährlichen Fortschrittsberichte ein, und darunter waren den Angaben des UNGC zufolge nur 5% gut substantiiert. Demzufolge veröffentlichen nur 1,5% der 500 weltweit größten Unternehmen auf Grundlage des UNGC wirklich belastbare Informationen über ihre Fortschritte.

Bei vielen der Maßnahmen, die Unternehmen unter dem Begriff Corporate Social Responsibility ergreifen, handelt es sich um **additive Maßnahmen**, die also nicht in das Kerngeschäft des Unternehmens integriert sind und die damit zusammenhängenden Gefahren betreffen. An der Unternehmensverantwortung im Sinne der UN-Leitprinzipien gehen diese Maßnahmen allerdings vorbei.

Die relativ geringe Zahl an CSR-Initiativen von Unternehmen und die häufige Inkonsequenz bei der Implementierung von Konzepten geht damit einher, dass ein sorgfältiger Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, der Umwelt und Diversität in eine **rechtliche Grauzone** fällt und **häufig sogar irrtümlich als völlig außerrechtliche Angelegenheit** behandelt wird, insbesondere sobald Lieferketten oder Konzernbeziehungen ins Ausland reichen. Das liegt zum Teil daran, dass der CSR-Beratungs-Markt bisher von Unternehmensberatungen und PR-Agenturen dominiert wird, die rechtliche Beratungen nicht erbringen dürfen und ihr Angebot dem entsprechend definieren. Einige Anwaltskanzleien haben zwar damit begonnen, die rechtlichen Aspekte der CSR in ihre Beratungen aufzunehmen, können aber auch in Fällen erheblicher externer Risiken nur darauf hinweisen, dass die Rechtslage zum Teil von fremden Rechtsordnungen bestimmt wird und auch im Übrigen unklar ist; das geltende materielle Recht und sogar das Kollisionsrecht sind nicht im Hinblick auf die hier betrachteten Phänomene der Globalisierung geschaffen worden. Dass sich die etwaigen Haftungsrisiken realisieren könnten, ist aus prozessrechtlichen und praktischen Gründen zudem meistens sehr unwahrscheinlich.

Aus unternehmerischer Sicht gibt es für Geschäftsmodelle, die die Achtung der Menschenrechte effektiv integrieren, nur eine Nische am Markt. Die Nachfrage nach ökologisch und menschenrechtsachtend hergestellten Produkten ist aus verschiedenen Gründen begrenzt. Folglich erscheint es der überwiegenden Zahl der Unternehmer nachvollziehbarerweise unter den gegebenen Marktverhältnissen und in

Abwesenheit klarer rechtlicher Regeln **einzig vernünftig und zwingend, den kostengünstigsten Weg zu wählen** und in Fällen möglicher Risiken für Menschen, Umwelt und das Unternehmensimage schlicht darauf zu hoffen, dass sich die Risiken nicht realisieren.

**Frage des Ausschusses:**

Aktuelle Beispiele für Menschenrechtsverletzungen durch multinationale Unternehmen im Ausland

Fallberichte finden sich auf der Website des Business & Human Rights Resource Centre ([www.business-humanrights.org](http://www.business-humanrights.org)). Von NGOs wie dem ECCHR werden zahlreiche Fälle dokumentiert. Soweit Verletzungen von Menschen-/Arbeitnehmerrechten aufsehenerregende Ereignisse wie Katastrophen zur Folge haben, sind sie vielfach auch durch die Medien bekannt.

Es dürfte zudem eine erhebliche **Dunkelzahl** an Fällen geben. Inwieweit die konkreten Umstände der Auftragserteilung und rahmenvertraglichen Vereinbarungen gerade deutscher Unternehmen eine Rolle gespielt hat, ist aus Sicht der Geschädigten in der Regel unerkennbar. Die vertraglichen Beziehungen zu deutschen Unternehmen sind den Betroffenen in der Regel nicht bekannt. Auch sind Konzernstrukturen häufig derart komplex gestaltet, dass es aus Sicht der Betroffenen unmöglich ist, den unmittelbar verantwortlichen Konzernteil auszumachen. (Dies kommt gelegentlich sogar in rein innerdeutschen Fällen ohne jeglichen Auslandsbezug vor, siehe LG Bonn, Urt. v. 24.03.2006). Dazu kommen eine Vielzahl an Barrieren (geographischer, sprachlicher, kultureller Art), deretwegen die Mehrzahl aller Fälle vermutlich unbekannt bleiben wird,

**Frage des Ausschusses:**

Wie lässt sich die Missachtung menschenrechtlicher, sozialer oder ökologischer Mindeststandards am wirksamsten verhindern?

Den UN-Leitprinzipien zufolge sollten Gesetzgeber und Regierungen „eine **intelligente Mischung** nationaler und internationaler, **bindender und freiwilliger Maßnahmen** in Erwägung ziehen, um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern“ (Offizieller Kommentar zu UN-Leitprinzip 3).

**I. WIRKSAMKEIT FREIWILLIGER ANSÄTZE STÄRKEN**

Der Ansatz freiwilliger CSR-Initiativen basiert auf der Nachfrage seitens aufgeklärter und informierter Verbraucher und kann daher nur funktionieren, soweit das unternehmerische Handeln und seine Auswirkungen **transparent** sind. Bei einer Mindestumsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) werden etwa 0,1% der deutschen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen über nicht-finanzielle Aspekte berichten müssen. Wie vergleichbar, verlässlich und zugänglich die Berichte sein werden, hängt von der Umsetzung der Richtlinie durch den Gesetzgeber ab.

**II. SORGFALTPFLICHTEN GENAUER AUSGESTALTEN**

Unternehmen sind grundsätzlich in wohl allen Rechtsordnungen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie Rechte Dritter auf fahrlässige Weise verletzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert Fahrlässigkeit als das Außerachtlassen der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.“ Seit 1902 haben die deutschen Zivilgerichte unter den Sorgfaltspflichten auch den allgemeinen Grundsatz erkannt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder beherrscht, mit der andere Personen in Kontakt geraten könnten, Maßnahmen zur Abwendung von Schädigungen ergreifen muss. Bei der Konkretisierung dieser sogenannten allgemeinen **Verkehrssicherungspflicht** im Einzelfall stellen die Gerichte auf die Vorhersehbarkeit der Gefahr aus Perspektive eines verständigen, umsichtigen, vorsichtigen und gewissenhaften Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ab, auf die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter, den Wahrscheinlichkeitsgrad und auf die Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwendung. Es ist zulässig (und in nicht ganz kleinen Unternehmen unvermeidbar), dass die Geschäftsleitung Teile dieser Sorgfaltspflicht delegiert. Je mehr sie dies aber tut, umso stärker wächst ihre **Organisationspflicht**:

Strukturen, Zuständigkeiten, Verfahren, Anweisungen und das Berichtswesen müssen so eingerichtet und überwacht werden, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht stets gewährleistet ist. Rechtlich völlig unsicher ist indes, ob und inwieweit die so zu entwickelnden Konzepte auch die Auswirkungen bestimmter Geschäftstätigkeiten über Zulieferketten und Tochterunternehmen auf Menschen im Ausland berücksichtigen müssen.

Diese Unsicherheit stürzt jeden Geschäftsleiter in ein Dilemma. Er muss dafür sorgen, dass das Unternehmen alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt (Legalitätspflicht), kennt aber nicht deren genaues Ausmaß. Gleichzeitig ist er verpflichtet, Kosten zu vermeiden, die unnötig sind. Es sollte daher auch im Interesse der Geschäftsleitenden Organe für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden, indem die Sorgfaltspflichten fortgebildet werden.

Dabei könnte sich der Gesetzgeber an den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien orientieren und berücksichtigen, welche technischen Mittel und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen in Unternehmen bereits jetzt üblich sind und welche Empfehlungen Rahmenwerke geben, die von einem Konsens in der Wirtschaft mitgetragen werden.

Der Anfang könnte mit einer klarstellenden Regelung dazu gemacht werden, ob Unternehmen bei der Beachtung „der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Dritte durch Beziehungen zu Geschäftspartnern oder Tochterunternehmen berücksichtigen müssen. Dann könnte beispielsweise etwa die Frage angegangen werden, unter welchen Umständen Maßnahmen bezüglich der Lieferkette mehrere Glieder tief reichen müssen. Als konkreter Aspekt einer Sorgfaltspflicht könnte die Pflicht in Betracht kommen, einen „Menschenrechtsbeauftragten“ zu benennen (ähnlich dem Datenschutzbeauftragten), oder die Pflicht, ein „Menschenrechtskonzept“ zu entwickeln (ähnlich dem Sozialkonzept der Betreiber von Glücksspielkasinos).

Zu verorten wären entsprechende Regelungen in § 276 Abs. 2 BGB, §§ 823 ff BGB, § 347 HGB oder in einem neu zu schaffenden Gesetz, unter Umständen zum Teil im Gesellschaftsrecht.

Alternativ oder darüber hinaus wäre denkbar, für bestimmte Fallgruppen, in denen sich typischerweise Gefahren realisieren, eine (verschuldensunabhängige) Gefährdungshaftung einzuführen, ähnlich der Produkthaftung. Ferner käme auch eine gesetzliche Regelung für einen Haftungsdurchgriff in Betracht, der allerdings im deutschen Recht eher unüblich ist.

Werden die bisherigen Sorgfaltspflichten wie oben dargestellt konsequent fortentwickelt, dürften neue gesetzliche Grundlagen der Gefährdungshaftung oder des Haftungsdurchgriffs nicht erforderlich sein.

### **III. ANSPRÜCHE BETROFFENER UNTERNEHMEN IM WETTBEWERB STÄRKEN**

Die meisten Unternehmen stehen der CSR-Bewegung skeptisch gegenüber, weil effektive Maßnahmen Kosten verursachen und trotz aller empirischer Untersuchungen des *business case for human rights* bisher nicht erwiesen werden konnte, dass sich der Aufwand bezahlt macht. Wegen der erhöhten Kosten und Bürokratie wird befürchtet, gegen den **Wettbewerb** der Konkurrenz nicht ankommen zu können.

Dem *Asbestimporte*-Urteil des Bundesgerichtshofs von 1980 folgend eignet sich das Wettbewerbsrecht grundsätzlich, dem Sog des Marktes unter die Menschenrechtsstandards entgegen zu wirken. Der BGH entschied, dass der Handel mit Billigimporten guten kaufmännischen Sitten widersprechen könne, nämlich wenn die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung von Waren im Ausland die an jede menschliche und staatliche Ordnung zu richtenden sittlichen Grundanforderungen verletzen. In

der Folge hätten deutsche Unternehmen, die ihre Produktionskette oberhalb der internationalen Standards halten, Ansprüche gegen ihre Konkurrenten auf Unterlassung, Gewinnabschöpfung und Schadensersatz. In dem konkreten Fall lehnte der BGH dies ab, denn das missachtete ILO-Übereinkommen Nr. 139 war erst sechs Jahre alt und von erst 15 Staaten ratifiziert worden, und also nicht Ausdruck einer allgemeinen sittlichen Grundanforderung. Heute, 35 Jahre später, sind der internationale Menschenrechtsschutz und Arbeitsstandards erheblich weiter fortgeschritten.

Indes ist seit mehreren Gesetzesnovellen im UWG nicht mehr von kaufmännischen Sitten sondern von unlauteren Handlungen die Rede und die juristische Kommentarliteratur kann nicht klar belegen, ob der Gesetzgeber das UWG von Erwägungen wie der oben dargestellten befreien wollte, oder doch nur eine Angleichung an die Terminologie des europäischen Wettbewerbsrechts beabsichtigte.

Würde der Gesetzgeber eine an der Rechtsprechung des BGH orientierte Klarstellung in das UWG aufnehmen, beispielsweise im Katalog des § 4 UWG, so böte er Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz dafür, sich freiwillig zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsstandards zu bekennen und sich gegen unlauteren Wettbewerb unterhalb dieser Standards zu wehren.

#### **IV. RECHTSFOLGEN BEI DER VERLETZUNG VON PRÜFPFLICHTEN REGELN**

Audits bei Geschäftspartnern oder in der Lieferkette sind, wenn sie zuverlässig und sorgfältig ausgeführt werden, für viele Unternehmen ein unverzichtbares Mittel, Menschenrechte und Arbeitsstandards zu achten. Unternehmer wie auch die betroffenen Menschen sollten darauf Vertrauen können, dass Audits sorgfältig durchgeführt werden. Die einschlägige Vorschrift, § 311 Abs. 3 S. 1 BGB (i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB), lässt jedoch offen, ob die Arbeitnehmer in den zu auditierenden Fabriken in den Schutzbereich der Audit-Aufträge einbezogen sind, und somit im Fall der Schädigung nach nicht sorgfältig ausgeführten Audits Schadensersatzansprüche auf *vertragsrechtlicher* Grundlage gegen das Prüfunternehmen geltend machen können. Das Prüfunternehmen muss daher bisher in diesen Fällen kaum juristische Konsequenzen befürchten.

#### **V. MÖGLICHE WEITERE ÄNDERUNGEN**

Gefahren abzuwehren, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten auftreten, ist das Ziel des **Gewerberechts**. Die Gewerbeämter sind durch die Gewerbeordnung ermächtigt, verschiedene Ermittlungs- und Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen. Nach einem Vorfall etwa in einer Zulieferkette, könnten Sie es einem Unternehmen zur Auflage machen, ein Konzept zur Minimierung der Gefahr zu entwickeln. Jedoch fehlt es auch hier offenbar an klaren gesetzlichen Vorgaben.

Im **Kaufrecht** ist nicht klar geregelt, ob Erwartungen, die Käufer stillschweigend an die Produktionsbedingungen stellen, zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen können, wenn sie enttäuscht werden. Wenn dies auch nur in wenigen Fällen zuträfe, wären die entsprechenden Waren kaum mehr handelbar. Indes sind die Ausmaße des Begriffs „Beschaffenheit der Kaufsache“ zwar weit, aber im Einzelnen umstritten; auch ist ungeklärt, ob ein Gericht es für „unerheblich“ i.S.d. § 323 Abs. 5 BGB halten würde, dass Menschenrechts-/Arbeits-/Umweltstandards bei der Produktherstellung mehr oder weniger schwerwiegend verletzt worden sind. Allerdings hat der BGH im Urteil *Nigerianische Bronzemasken* bereits 1972 einen Import- und einen Versicherungsvertrag sogar für nichtig erklärt, weil sie „dem allgemein zu achtenden Interesse aller Völker“ zuwiderliefen, wie es in Erklärungen der UNESCO und im Kulturgüterübereinkommen zum Ausdruck kam.

Änderungen kommen darüber hinaus im **Ordnungswidrigkeiten und (Unternehmens-)Strafrecht** in Betracht.

Zu berücksichtigen dürfte auch sein, dass Unternehmen die abverlangten Anpassungen umso eher zuzumuten sind, je mehr **Unterstützung** sie erfahren. Die deutschen Außenhandelskammern, von denen es in etwa der Hälfte aller Staaten mindestens eine gibt, könnten Funktionen der Informationsversorgung und Beratung übernehmen.

**Frage des Ausschusses:**

Welche Klagemöglichkeiten vor welchen Gerichten gibt es derzeit?

Für Klagen von Betroffenen gegen Unternehmen die ihren Gründungssitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben, sind die deutschen Zivilgerichte zuständig. Die **Zuständigkeit** deutscher Zivilgerichte ist auch dann unproblematisch gegeben, wenn der Fall sich komplett im Ausland zugetragen hat (abgesehen vom Sitz des Beklagten in Deutschland). Sie können die Klage nicht ermessenshalber an ein „besser geeignetes“ Gericht abgeben. Dies ergibt sich aus der Brüssel I-VO (n.F.).

Es ist bisher in Deutschland fast unmöglich, dass nicht-EU-Bürger in einem Verfahren gegen ein Deutsches Unternehmen zugleich ein Unternehmen mitverklagen, dass keinen Bezug zur EU hat, aber an der klagegegenständlichen Rechtsverletzung vermeintlich mitgewirkt hat. Insoweit würde sich die Zuständigkeit nach der ZPO richten und wäre nur im Falle der Belegenheit von Vermögen (auch Forderungen) der ausländischen Gesellschaft in Deutschland oder im Falle der Notzuständigkeit gegeben.

Auch eine **Streitgenossenschaft** auf Klägerseite ist in hier betrachteten Fällen kaum zu begründen.

Die Klagemöglichkeiten sind darüber hinaus durch **beweisrechtliche** Schwierigkeiten stark eingeschränkt.

**Frage des Ausschusses:**

Welches Recht gilt?

Will ein in seinen Menschenrechten verletzter Betroffener ein deutsches Unternehmen in Deutschland auf Schadensersatz oder Unterlassen in Anspruch nehmen, so gilt (s. Art. 4, 7, 16 und 17 der Rom II-VO):

- Die **Anspruchsvoraussetzungen** entnehmen sich grundsätzlich dem Recht des Ortes, an dem die Verletzung eingetreten ist (Ausland), es sei denn die Umstände des Falles sind wesentlich enger mit Deutschland verbunden (eng auszulegen).
- Spielen auch **Umweltschäden** eine Rolle, so kann der Geschädigte stattdessen bestimmen, dass das Gericht deutsches Recht anwenden soll, wenn sich die Schadensursachen (evtl. geschäftliche Entscheidungen) hier zuge tragen haben.
- Anzuwenden sind in jedem Fall die **Eingriffsnormen** des deutschen Rechts, d.h. Vorschriften, die einem übergeordneten, gesamtgesellschaftlichen Interesse dienen, und mit denen das konkrete Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts nicht in Einklang stehen würde.
- In jedem Fall hat das Gericht die **Sicherheits- und Verhaltensregeln** des Landes zu *berücksichtigen*, in dem die Mitarbeiter des deutschen Unternehmens gehandelt haben / Entscheidungen getroffen haben bzw. hätten sollen. Dazu zählen auch die deutschen Sorgfaltspflichten, Verkehrssicherungspflichten und Organisationspflichten (Einzelheiten umstritten).

Ein Haftungsdurchgriff bestimmt sich regelmäßig nach dem Recht der ausländischen Tochter, durch die durchgegriffen werden soll.

In Fällen, in denen ein Vertrag (Auditing-Auftrag) mit einer Schutzwirkung zugunsten der Betroffenen begründet worden war, kann abweichendes gelten.

**Frage des Ausschusses:**

**Fallbeispiele anderer Staaten: Wie regeln andere Länder Haftungsfragen? Welche Initiativen gibt es in Europa?**

Die Unternehmen weniger Länder sind ähnlich stark international tätig wie die deutschen. Unter diesen sind Initiativen insbesondere in den folgenden zu nennen:

**Vereinigten Staaten:** Dodd-Frank-Act, Rohstoff-Transparenz-Richtlinie

In **Frankreich** hat die Nationalversammlung am 31.03.2015 einen Gesetzesvorschlag angenommen, der bestimmte Unternehmen zur Einführung eines Sorgfaltskonzepts (vigilance plan) verpflichtet. Die Pflicht ist sanktionsbewährt mit einem

In der **Schweiz** schien am 11.03.2015 eine parlamentarischen Motion für eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen zunächst als angenommen, war dann aber wegen eines Abstimmungsfehlers gescheitert.

Das **Vereinigte Königreich** hat im Jahr 2007 ein Unternehmensstrafrecht für Fälle grober Sorgfaltspflichtverletzungen eingeführt (Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007).